

das scandalum könne unter Umständen so groß sein, daß eine genügende Entschuldigung kaum vorhanden wäre, trifft nur zu, wo es sich um Geschäfte handelt, die ex professo nur solche „hygienische“ Artikel verkaufen. Dort ist überhaupt kein Platz für anständige Angestellte. Titia aber ist in einer Apotheke, deren Zweck doch ein guter ist, auch wenn mißbräuchlich solche Dinge vorrätig sind.

Der Beichtvater wird also Titia sagen: Wenn sie leicht eine Stelle bei einem gewissenhaften Apotheker haben kann, ist sie verpflichtet, die Stelle zu wechseln; kann sie das nicht, so soll sie den Chef einmal bitten, sie mit dem Verkauf solcher Dinge zu verschonen, da sie das nicht verantworten könne, oder wenn er für solche Gründe nicht empfänglich ist, daß sie als Mädchen nichts davon verstehe. Hilft auch das nicht, so kann sie den einfachen Verkauf von solchen Markenartikeln auf Verlangen vornehmen, darf aber niemals empfehlen oder beraten, sondern soll eher hinzufügen: Garantieren kann man allerdings nicht, und schädlich ist es auch.

Innsbruck.

Alb. Schmitt S. J.

(Muß die Braut einen früher begangenen Fehltritt offenbaren?) Bei Gelegenheit eines Konveniat wurde folgender Kasus vorgelegt:

Berta ist mit Cajus verlobt. Beide sind fromm und ihr Verhältnis ist immer mustergültig gewesen. Vierzehn Tage vor der Hochzeit bekennt Berta aus Gewissenhaftigkeit in der heiligen Beicht, sie habe früher einmal in einer unglücklichen Stunde aus eigener Schuld die Unschuld verloren; sie sei jetzt im Zweifel, ob sie das ihrem Bräutigam sagen müsse, ehe sie ihn heirate. Sie bittet den Beichtvater um Aufklärung.

Von den versammelten Herren wurde Folgendes gesagt:

1. Zum Vergleich wurde herangezogen, daß ein Mädchen wie Berta, das in einen Orden treten wolle, es den Ordensobern nicht sagen brauche; sollte sie von diesen gefragt werden — was nicht als möglich angenommen wurde —, ob sie noch körperlich unversehrt sei, dürfe sie mit „ja“ antworten.

2. Berta brauche es nicht zu sagen, weil durch das Geständnis in der Ehe leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten.

3. Es wurde hingewiesen auf das Vorleben des Cajus, der vielleicht auch nicht tadellos geblieben sei, somit kein Recht habe zu fragen und das Verhältnis zu lösen, falls das Mädchen die Tat bekenne. Darauf wurde entgegnet, daß ein junger Mann, der heute makellos in die Ehe komme, dasselbe auch von seiner Braut erwarten und verlangen könne, daß er nicht betrogen werde.

4. Der heilige Alfons behandle diesen Fall bei dem Abschnitt über den *error in persona* und antworte, das Mädchen brauche es nicht zu sagen.

5. Wenn Cajus direkt die Frage stelle, müsse Berta die volle Wahrheit sagen. Das Gegenteil sei eine Lüge in einer wichtigen Sache.

6. Die Antwort wurde abhängig gemacht von der Möglichkeit, ob der Verführer der Berta die Sünde aus Eifersucht u. s. w. dem Cajus mitteilen könne und werde oder nicht.

Nach Ansicht der meisten Herren brauche Berta auf keinen Fall dem Cajus ihren früheren Fehltritt mitteilen. Freilich könnten die Herren sich nicht verhehlen, daß Cajus betrogen sei.

Wie soll der Beichtvater sich verhalten?

1. Die Verlobung ist ein zweiseitiger Versprechensvertrag, dessen Verpflichtung für beide Teile auf der Gerechtigkeit beruht. Ist diese rechtliche Bindung bei der Verlobung, der Vorstufe vor der Eheschließung, noch eine mehr oder weniger lockere, die eine Lösung verhältnismäßig leicht gestattet, so ist dagegen die Eheschließung ein Vertrag ganz eigener Art, dessen rechtliche Wirkung der Willkür menschlichen Wollens entzogen ist. Ihrer Natur nach ist die Eheschließung ein wirklicher Vertrag, und zwar ein einfacher Tauschvertrag: Mann und Frau übertragen sich gegenseitig das Recht auf den Körper zum Zweck der Kindererzeugung. Darum gelten die naturrechtlichen Voraussetzungen eines derartigen Vertrages auch für den Ehevertrag. Eine der ersten naturrechtlichen Voraussetzungen des Tauschvertrages ist aber, daß die Kontrahenten den Gegenstand des Vertrages an sich und in seinen wesentlichen Eigenschaften kennen; andernfalls fehlte die notwendigste Voraussetzung des Vertragswillens, die hinreichende Kenntnis des Vertragsobjektes. Wo aber ein Vertragspartner sich in einem wesentlichen Irrtum bezüglich des Gegenstandes befindet oder wo ein wichtiger Defekt des Gegenstandes verborgen geblieben, da ist der Vertrag ungültig; daher besteht für den Mitkontrahenten die rechtliche Verpflichtung, entweder seinen Partner über einen derartigen Defekt aufzuklären oder von dem geplanten Vertrag zurückzutreten.

Diese allgemein geltenden Normen haben wir auch auf den Ehevertrag anzuwenden. Indem wir von vornherein der besonderen Eigenart des Ehevertrags Rechnung tragen, werden wir als grundsätzliche Forderungen festhalten müssen: Jeder der beiden Nupturienten hat das Recht zu verlangen, daß er von größeren Defekten des andern Teiles Kenntnis erhalte. Diesem Recht des einen Teiles entspricht auf der andern Seite die Pflicht, einen derartigen Defekt zu offenbaren oder andernfalls auf die geplante Ehe zu verzichten. Als solche Defekte kommen zunächst alle jene in Frage, die eine geplante Ehe ungültig

machen würden; sei es, daß der Defekt schon an und für sich ein trennendes Hindernis begründet, wie etwa bestehendes Eheband, unheilbare geschlechtliche Impotenz u. s. w. („Defekte“ natürlich im Sinne der mangelnden Ehefähigkeit); sei es, daß der andere Teil die Absicht kundgegeben hat, von dem Nichtvorhandensein eines bestimmten Defektes seinen Ehemillen abhängig zu machen: „Nur wenn du noch unberührt bist . . .“, „Nur wenn du diese Stellung innehast . . .“ u. dgl. Hier wäre das Verheimlichen eines derartigen Defektes offenkundig ein Unrecht gegenüber dem Mitkontrahenten. Es können aber auch sonstige Fälle vorkommen, in denen die Gerechtigkeit gebietet, einen Defekt zu offenbaren oder von der geplanten Ehe zurückzutreten; vor allem wenn es sich um Mängel handelt, die für den Partner eine ernste Gefährdung oder Schädigung befürchten lassen. Hierher sind an erster Stelle gewisse ansteckende Krankheiten zu rechnen, namentlich eine nicht vollkommen ausgeheilte venerische Erkrankung. Wie viele Ehen infolge Verheimlichung solcher Krankheiten von Anfang an vergiftet sind und im weiteren Verlaufe fast zwangsläufig in die Brüche gehen, findet sich in keiner Statistik aufgezeichnet, läßt sich aber in etwa ahnen, wenn man Gelegenheit hat, in diese Verhältnisse Einblick zu gewinnen. Als andere Defekte dieser Art seien angeführt: die Schwangerschaft der Braut aus dem Verkehr mit einem andern Manne, oder ein Kind, das aus einem solchen Verkehre stammt und für das die Braut, bezw. im umgekehrten Fall der Bräutigam zu sorgen hat. Ferner Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses; Infamie des einen Brauttheiles oder seiner Familie; finanzielle Verschuldung u. a. Wo ein solcher oder ein ähnlicher Defekt vorliegt, da würde die Ehe zwar nicht ungültig, aber es könnten schwere Gefahren entstehen für das religiös-sittliche Leben des andern Teiles, für seine Gesundheit, für seinen guten Ruf, für sein Vermögen. Daß damit nicht selten auch eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Eintracht, ja für den Bestand der ehelichen Gemeinschaft verbunden sein wird, ist leicht ersichtlich. Daher die doppelt begründete Pflicht der Gerechtigkeit, entweder den Partner über den vorliegenden Defekt zu unterrichten, oder von der geplanten Verhehlung zurückzutreten. Eine doppelt begründete Pflicht: insofern der Mitkontrahent ein striktes Recht hat zu fordern, daß er über wesentliche Defekte des Vertragsgegenstandes unterrichtet werde; und dann auch, weil er durch Verheimlichung des Defektes der Gefahr einer ungerechten Schädigung ausgesetzt würde. (Auszunehmen wäre der Fall, wenn auch der andere Teil einen Defekt gleicher Art besäße, den er zu verheimlichen suchte.)

Nun gibt es aber noch weitere Defekte, die eine Ehe zwar nicht ungültig, auch nicht schädlich oder übermäßig lästig

machen, die sie aber weniger begehrenswert machen können. Als solche Mängel seien genannt: Charakterfehler, seelische Defekte, Krankheiten, die das eheliche Zusammenleben noch nicht gerade in Frage stellen; niedrigere soziale Stellung oder geringerer Vermögensbesitz und ähnliche. Hier wird die Entscheidung nicht immer so einfach sein. Sicherlich kommt hier im allgemeinen nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit in Frage, solche Mängel dem Partner bekanntzugeben. Handelt es sich doch um Mängel, die weder das Sakrament gefährden, noch für den Partner eine ernste Schädigung im Gefolge zu haben pflegen. Der heilige Alfons verweist darauf, daß die in der allgemeinen Sitte begründete Anschauung eine Pflicht, solche Mängel zu offenbaren, nicht anerkennt. Übrigens sei auch niemand gehalten, einen Fehler oder Mangel zu seiner eigenen Schande zu offenbaren, wo keine Verletzung fremden Rechtes zu befürchten ist (VI. 864 f.). Immerhin macht der Heilige die einschränkende Bemerkung, das Verheimlichen eines solchen Defektes sei, wenn auch nicht unerlaubt, so doch wenigstens nicht am Platze, wo die begründete Furcht besteht, daß später der Defekt bekannt werden und Anlaß zu Zerwürfnissen geben könnte. Die Tragweite dieser Einschränkung ist eine größere, als die vorsichtigen Worte des heiligen Alfons auf den ersten Blick erkennen lassen. Mag auch eine Pflicht der Gerechtigkeit nicht in Frage kommen, so ist hier doch um so mehr die Pflicht der Nächstenliebe zu berücksichtigen. Wo aber das Gebot der Nächstenliebe in Frage steht, da kann die Gewissenspflicht genau so ernst sein wie in andern Fällen, wo die Gerechtigkeit verpflichtet. Nun wird man nicht leugnen können, daß es eine schwere Belastung des Gewissens bedeutet, schuld zu sein an dem unglücklichen Ausgang einer Ehe. Trotzdem wird das praktische Urteil in den meisten Fällen milder ausfallen; aus zwei Gründen: zunächst wird nur selten ein solcher unglücklicher Ausgang in sicherer Aussicht stehen. Dann auch dürfen wir den betreffenden Ehewerber wegen eines mehr oder weniger unsicheren Grundes nicht des sicheren Gutes, eben der geplanten Eheschließung, berauben. Daher wird der Priester, der um eine Entscheidung angegangen wird, die Umstände des einzelnen Falles prüfen müssen, um mit kluger Zurückhaltung sein Urteil abzugeben.

2. Nun zu dem besondern Fall, der hier in Frage steht, der praktisch wohl zu den häufigsten Fällen gehört: dem Verlust der geschlechtlichen Unversehrtheit von Seite eines der Nupturienten. Ein Verheimlichen wäre gegen die Gerechtigkeit, wenn die Sünde Folgen gehabt hat, wie Schwangerschaft der Braut oder ein Kind, für das sie noch zu sorgen hat. Dasselbe gilt analog vom Bräutigam, wenn er für ein Kind aus einem andern Verhältnis zu sorgen hat. Davon ist oben bereits die Rede gewesen. (Ergänzend mag bemerkt werden, daß es sich dabei

nicht einmal um eine formelle Sünde handeln braucht; ähnliches gilt auch bei unfreiwilliger Tat, wie etwa wenn das Mädchen vergewaltigt und dabei geschwängert worden ist.) In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß diese Folgen aus dem früheren Fehltritt eine Schädigung für den Partner in der bevorstehenden Ehe bedeuten; sei es, daß ein solches Kind dann innerhalb der Familie aufwächst, sei es, daß der schuldige Teil noch wenigstens für das Kind zu sorgen hat, statt seine ganzen Kräfte und sein ganzes Einkommen der eigenen rechtmäßigen Familie zuzuwenden. Manchmal werden wohl diese Voraussetzungen fehlen; das Kind kann anderswo erzogen werden, ohne daß die Braut, bezw. der Bräutigam besondere Auslagen hat; oder der schuldige Teil bestreitet diese Auslagen von seinem etwaigen Sondervermögen. Dann kommt es wieder auf die eine Frage hinaus, die hier zur Untersuchung steht: ist der Verlust der geschlechtlichen Integrität oder irgend welche schwere sexuelle Verfehlung auch an und für sich dem andern Brautteil zu offenbaren?

In Frage kommen nur sexuelle Verfehlungen mit einer dritten Person. Nur diesen schreibt die allgemeine Auffassung in allen noch halbwegs sittlich empfindenden Kreisen eine solche Makel zu, daß sie auf das Verhältnis zweier Ehegatten einen ernstlichen Einfluß ausüben können. Eine solche Verfehlung zu offenbaren, könnte zunächst von der Gerechtigkeit gefordert werden; dann nämlich, wenn das Verheimlichen der Verfehlung die Ehe ungültig machte oder für den Partner eine schwere Schädigung bedeutete. Ein solcher Fall wird nicht leicht in Frage kommen. Ein Ehehindernis kommt durch sexuelle Verfehlungen, abgesehen von einem öffentlichen und notorischen Konkubinat, gegenwärtig nicht mehr zustande (zum Unterschied vom alten Recht, wonach aus jeder vollendeten geschlechtlichen Verbindung das trennende Hindernis der Schwägerschaft gegenüber den Verwandten des Sündengenossen bis zum zweiten Grade entstand); einzig den Fall ausgenommen, daß die Integrität des einen Teiles vom andern zur ausdrücklichen Bedingung für den ehelichen Konsens gemacht wurde. Ebenso wenig wird eine frühere Verfehlung des einen Teiles für den Partner eine ernste Schädigung oder Gefährdung im Gefolge haben, soweit nicht eine der schädigenden Folgen eingetreten ist, von denen bereits Rede gewesen ist. Zu untersuchen bleibt lediglich, ob auch dort, wo keine Gerechtigkeitspflicht in Frage steht, doch eine Pflicht bestehen kann, solche sexuelle Verfehlungen dem Partner zu offenbaren.

3. Wo die Autoren zu dieser Frage Stellung nehmen, da machen sie gewöhnlich einen Unterschied, ob es sich um eine Verfehlung der Braut oder eine solche des Bräutigams handelt. Der Bräutigam sei nicht verpflichtet, der Braut seine früheren

„Abenteuer“ zu offenbaren. (Welche Verbildung des sittlichen Empfindens liegt nicht allein schon in diesem landläufigen Ausdruck „Abenteuer“!) Wohl aber müsse man das von der Braut gegenüber dem Bräutigam verlangen. Woher dieser Unterschied? Man beruft sich darauf, daß Verfehlungen dieser Art beim Mädchen mit einer erheblich größeren Wertminderung verbunden sind als beim Manne. „Fornicatio sponsae longe foedior est eamque viliorē reddit quam fornicatio sponsi.“ (Aertnys-Damen, II, 657.) In ähnlicher Fassung kehrt der Satz so ziemlich bei allen Autoren wieder. Ist das nicht ein verhängnisvolles Zugeständnis an die landläufige „Doppelmoral“ der beiden Geschlechter? Und das von seiten der berufensten Bekämpfer einer lockeren Weltmoral? — Wohl ist ohneweiters zuzugeben, daß eine erste schwere Verfehlung des Mädchens, die mit der Defloration verbunden ist, eine größere Veränderung nach sich zieht als die entsprechende Verfehlung beim Manne; zunächst in körperlicher Beziehung, insofern die Defloration einen Verlust bedeutet, der nie wieder gut zu machen ist; aber auch in psychischer Beziehung, da die seelische Aufwühlung beim Mädchen im allgemeinen viel tiefer zu greifen pflegt, als es beim Manne der Fall ist. Dem stehen aber andere Momente gegenüber, die für die sittliche Wertung eines Falles und damit auch für die Wertung einer Persönlichkeit von ungleich größerer Bedeutung sind. Damit meinen wir jene Elemente, die über sittlichen Wert oder Unwert einer Handlung entscheiden: das sind die geistigen Elemente. In dieser Hinsicht aber ist die Verfehlung des Mannes nicht nur nicht milder, sondern — sagen wir es unumwunden: eher schärfer zu beurteilen als die des Mädchens. Ist doch der Mann von Natur aus der aktive Teil und als solcher im Einzelfall gewöhnlich der Verführer — wobei keineswegs übersehen werden soll, daß das weibliche Geschlecht an vielen Sünden selber schuld ist, durch unsittliche Mode, durch bewußte oder unbewußte Koketterie u. s. w., was aber in ein anderes Kapitel gehört. Was hier mit aller Schärfe betont werden soll, ist, daß die Verfehlung des Mannes — von einzelnen besonderen Umständen immer abgesehen — keineswegs ein milderer Urteil verdient als die des Weibes. Dazu kommt noch der Umstand, der für die geplante Verbindung von Braut und Bräutigam nicht zu unterschätzen ist: beim Manne, der sich vor der Ehe solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, wird meistens auch in der Ehe mehr Grund zu Befürchtungen hinsichtlich seiner Treue sein als beim Mädchen, das etwa von einem Verführer betört oder durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen zum Fall gebracht worden ist. Bekanntlich pflegen die Versuchungen und Anreize zur Untreue in der Ehe für den Mann durchaus zahlreicher zu sein als für die Frau. Dann suchen solche treulose Männer ihre Unbeherrscht-

heit immer wieder mit der Phrase von der „polygamen Naturanlage“ des Mannes zu entschuldigen!

Jedes Zugeständnis an eine anrühige Doppelmoral abweisend, halten wir daran fest, daß die Braut genau das gleiche Recht hat, von der Verlobung zurückzutreten, wenn sie erfährt, daß der Bräutigam schon mit andern zu tun gehabt, wie der Bräutigam zurücktreten kann, wenn er von früheren Verfehlungen der Braut erfährt. Um so mehr gilt das selbstverständlich, wenn sich eines von beiden nach der Verlobung einer schweren Untreue schuldig gemacht hat. Damit ist indessen noch nicht gesagt, daß die Brautleute sich gegenseitig ihre früheren Fehlritte offenbaren müßten. Es ist immer noch ein Unterschied zu machen zwischen dem Recht, wegen eines bekannt gewordenen Umstandes von der Verlobung zurückzutreten, und zwischen der Pflicht, einen solchen Umstand zu offenbaren. Eine Pflicht der Mitteilung wird immer dann bestehen, wenn jener Umstand eine Schädigung des Partners im Gefolge hätte. Hier ist das Offenbaren, wie bereits ausgeführt, eine Pflicht der Gerechtigkeit. Eine frühere sexuelle Verfehlung eines der Brautleute wird aber, von den oben erwähnten besonderen Folgen abgesehen, keine Schädigung des Partners nach sich ziehen. Wohl aber kann es auch dann noch eine Pflicht der Nächstenliebe sein, den Fehltritt zu offenbaren; gleichgültig, ob es sich dabei um die Braut oder den Bräutigam handelt. Aber gerade für diese besonderen Fälle wird es großer Klugheit bedürfen, um ein richtiges Urteil zu geben. Ganz anders wird der Entscheid ausfallen, wenn es sich um einen Partner von hoher sittlicher Lebensauffassung handelt oder andererseits um einen, der auf diesem Gebiete eine weitgehende Freiheit sowohl für sich beansprucht als auch dem andern Teile zugesteht. Darum wird man die Verhältnisse der Zeit und des Ortes sehr berücksichtigen müssen, die landläufige Anschauung dieser Gegend (Großstadt oder sittenreine Landbevölkerung — und es gibt noch solche, auch im alternden Europa!), dann die allgemeine Anschauung dieser Kreise, in denen die Brautleute leben u. s. w. Gerade diese landläufige Auffassung nimmt ja vielfach eine Einstellung zuungunsten des Mädchens ein, im Sinne der erwähnten Doppelmoral. So wenig wir vom ethischen Standpunkte aus diese Auffassung billigen können, müssen wir doch im Interesse des Lebensglückes der Brautleute darauf Rücksicht nehmen. Wenn die Braut voraussieht, daß ihr früherer Fehltritt dem Bräutigam nicht verborgen bleiben wird und daß dann die Ehe unglücklich würde, dann ist es eine Pflicht der Nächstenliebe, ja auch der geordneten Selbstliebe, den Fehltritt dem Bräutigam zu offenbaren, andernfalls von der geplanten Ehe zurückzutreten. Doch wird dieser Fall nicht gerade häufig sein. In den meisten Fällen wird der junge Ehe-

mann, wenn er die Sache merkt oder erfährt, allenfalls der Frau eine Szene machen und dann sich damit abfinden. So schreibt Lehmkuhl (Cas. II. 870): „Si ex adjunctis et ex cognita sponsi indole prudenter judicatur sponsum, maritum factum, rem aliquantum quidem indigne laturum, ita tamen ut brevi res componatur neque gravis discordia oriatur: sponsa non est sub gravi urgenda ut hac revelatione sibi praecidat spem matrimonii aliter valde sibi convenientis. Idem dic, si sponsa possit artificio aliquo impedire ne deprehendatur a viro ille defectus.“

4. Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Ansicht der Teilnehmer des Konveniat zu korrigieren. Daß Berta „auf keinen Fall“ ihren früheren Fehltritt dem Bräutigam offenbaren müßte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Wohl deutet nichts im vorgelegten Falle darauf hin, daß etwa eine Gerechtigkeitspflicht bestehen könnte, den Fehltritt zu offenbaren, insofern von schädigenden Folgen keine Erwähnung getan wird. Indessen könnte hier das Gebot der Nächstenliebe wie auch der christlichen Selbstliebe in Frage kommen; um so mehr als beide Brautleute als fromm und ihr Verhältnis als mustergültig geschildert wird. Daraus wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß dem Bräutigam auch viel an der völligen Unberührtheit seiner Braut gelegen ist. Ob eine Enttäuschung in dieser Hinsicht nach der Verehelichung zu einer schweren Krise führen kann, hängt naturgemäß von Umständen ab, über die sich die Braut selber vergewissern soll. So weit muß sie eben den Charakter ihres Bräutigams zu erforschen suchen. Sollte mit Grund zu fürchten sein, daß ihr Fehltritt nach der Verehelichung nicht mehr zu verheimlichen ist (wobei auch unter Umständen mit der Bosheit anderer, etwa ihres Verführers, zu rechnen ist) und dann ihre Ehe unglücklich würde, so müßte sie ihrem Bräutigam den Fehltritt offenbaren oder von der Verehelichung zurücktreten. Auch eine förmliche Verlobung aufzulösen, wäre hier ein hinreichender Grund vorhanden. Sonst aber wird der Beichtvater ein Offenbaren des Fehltrittes nicht anraten, noch viel weniger verlangen dürfen. „Daß Cajus betrogen sei“, wie im vorgelegten Fall zum Ausdruck kommt, ist nicht einmal richtig. Er ist in einer Täuschung befangen, gewiß. Aber diese Täuschung zuzulassen ist die Braut durch einen schwerwiegenden Grund — die Rücksicht auf die erhoffte Eheschließung — berechtigt, solange nicht höhere Rücksichten das Gegenteil verlangen. Ja, dieser Grund ist für die Braut so schwerwiegend, daß sie sogar auf eine direkte Frage des Bräutigams — entgegen der auf dem Konveniat vertretenen Ansicht — ihren Fehltritt nicht zu gestehen brauchte, sondern ausweichend antworten könnte („aequivoce“, heiliger Alfons, VI. 865); immer

unter den oben gemachten Voraussetzungen, daß nicht die Pflicht der Gerechtigkeit oder der Liebe entgegensteht.

St. Gabriel, Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis“, can. 1099, § 2.) Unter dieser Rubrik erschien in dieser Zeitschrift (1932, S. 352 ff.) die Lösung eines Ehefalles, welche zu folgender Anfrage aus der Mission in Korea Anlaß bot: „Zwei Kinder aus verschiedenen heidnischen Häusern werden bald nach ihrer Geburt notgetauft. Die Todesgefahr geht vorbei, aber beide Kinder wachsen völlig im Unglauben auf und werden dann nach Jahren einander zur Heirat gegeben. Sind diese Kinder auch im can. 1099, § 2: „quoties cum parte *acatholica* contraxerint“, miteinbegriffen? Die Autoren schweigen. Wäre da nicht eine Entscheidung am Platze?“¹⁾ *Welches ist die Lösung dieses Falles?*

Zunächst ist die Behauptung: „Die Autoren schweigen“ nicht ganz richtig; sodann glaube ich nicht, daß eine Entscheidung notwendig ist; denn die Entscheidung liegt im can. 1099 selbst. Er lautet: § 1. *Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1° omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt; 2° iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant; 3° Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis. § 2. Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.* Scheinbar löst can. 1099 unseren Fall nicht; denn die

¹⁾ Vermeersch hat zu der authentischen Erklärung vom 25. Juli 1931 (= die Interpretation des can. 1099 vom 20. Juli 1929, betreffend die nati ab acatholicis, sei deklarativ, nicht extensiv) in den Periodica, vol. XXI, S. 46, folgende Bemerkung: „Sicut accepimus, Suprema C. S. Officii, interrogata de vi responsionis quod ad matrimonia praeterita, respondit ad ipsam esse in singulis casibus recurrendum, ita ut sibi examen et solutionem reservaverit.“ Die Richtigkeit dieser Bemerkung vorausgesetzt, müßte das Heilige Offizium den in dieser Zeitschrift behandelten Fall (1932, S. 352 ff.) ebenso lösen, wie er gelöst wurde, da bereits zweimal das Offizium die nämlichen Fälle ebenso entschied (vgl. S. 360 f.). Auch die Anfrage: an interpretatio sit *declarativa* vel *extensiva*, und die Antwort: *declarativa*, non *extensiva* verlangt die nämliche Lösung (vgl. „Apollinaris“ III, 1930, S. 616, wo auf diese Ehen der Grundsatz des can. 1014: in dubio standum est pro validitate matrimonii, angewandt wird).